Geschäftsordnung Geschäftsführer*innen des “Vereins Freier Rundfunk Salzburg - Radiofabrik”

gemäß Beschluss des Vorstands der Radiofabrik vom 21.11.2017

§ 1. Der Verein hat zwei einzelzeichnungsberechtigte Geschäftsführer*innen.
*(Die Funktion als Organ und das Vertretungsrecht der Geschäftsführer*innen wird in den Statuten des Vereins (§ 9, 10 u. 14) geregelt.*

1. Eine **Geschäftsführer*in “Programm”** (Programm, Workshops, Redaktion)
2. Eine **“kaufmännische” Geschäftsführer*in** (Finanzen, Administration, Technik)

Die Geschäftsführer*innen arbeiten in ihren Bereichen selbstständig und selbstverantwortlich. Es besteht **laufende Berichts- und Abstimmungspflicht** zwischen den Geschäftsführer*innen.

§ 2. Die Geschäftsführer*innen haben die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie sind dem Verein und dem Vorstand als Dienstgeber gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und bei der Geschäftsführung alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch ihren Anstellungsvertrag, durch Vorstandsbeschlüsse, durch die vom Vorstand zu beschließende und gegebenenfalls von Zeit zu Zeit zu ändernde Geschäftsordnung für die Geschäftsführer*innen und durch die Statuten auferlegt sind.

§ 3. Geschäftsführungshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Vorstands (vergleichbar mit § 116 UGB für GesmbHs).

§ 4. Insbesondere zur Vornahme der nachstehenden Geschäftsführungsmaßnahmen haben die Geschäftsführer*innen daher vorab die Zustimmung der Vorstands einzuholen:

1. Aufnahme neuer Geschäftszweige sowie jede wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeiten, insbesondere jene, die den Status der Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden könnten;
2. die Verfügung über gewerbliche Schutzrechte und der Abschluss von Patent-, Lizenz-, Know-how- oder ähnlichen Verträgen, die über die normale Geschäftstätigkeit als nicht-kommerzielles Medienunternehmen und Rundfunkveranstalter hinaus gehen.

3. die Erteilung und/oder der Widerruf von Prokuren und Vollmachten jeder Art an Dritte Personen;
4. Vereinbarungen, die eine von gesetzlichen Regelungen abweichende und/oder ungewöhnliche Auflösungsbestimmungen vorsehen;
5. die Einleitung von Aktivprozessen sowie die Einlassung in Passivprozesse
6. der Erwerb, die Übernahme und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb, die Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben.
7. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
8. die Errichtung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen sowie die Veräußerung/Auflösung oder Schließung derselben;

§ 5. Die Vornahme der nachstehenden Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf der Zustimmung beider Geschäftsführer*innen. Die GeschäftsführerInnen verpflichten sich in diesen Punkten zur Berichtslegung gegenüber dem Vorstand:

1. die Gewährung von Darlehen oder Krediten;
2. die Aufnahme von Darlehen oder Krediten und die Eingehung von Bürgschafts-, Garantie- oder Wechselverbindlichkeiten für den Verein
3. der Abschluss sowie die Beendigung von Dienst- und Anstellungsverträgen bzw. Anstellungsverhältnissen.
4. der Abschluss von Konsulenten-, Mandats-, Vertriebs- und Kooperationsverträgen.
5. der Abschluss von sonstigen Dauerschuldverhältnissen wie Miet-, Pacht-, Gesellschafts- oder sonstigen Verträgen
6. die Jahresvoranschläge
7. Absetzung von Programmen bei “Gefahr in Verzug” (weitere Abläufe lt. Senderichtlinien)

§ 6. Die Geschäftsführer*innen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Vorstands keine (selbständige oder unselbständige) Tätigkeit ausüben, die sich auf den Geschäftsbetrieb oder den Status der Gemeinnützigkeit des Vereins negativ auswirken könnte.

§ 7. Der Abschluss und die Änderung der Dienstverträge der Geschäftsführer*innen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.